

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung

KOM(91) 526 endg.; Ratsdok. 4690/92

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
G

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der EG-Kommission als ein wesentliches Instrument zur notwendigen Angleichung der Lebensmittelüberwachung in allen Mitgliedstaaten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Vorschlages in Brüssel folgendes zu berücksichtigen:

...

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

Zu Artikel 2

- EG
R 2. Da der Richtlinienvorschlag die Ausbildung von Beamten der Lebensmittelüberwachung nicht regelt und mangels einer entsprechenden Kompetenz der Gemeinschaft auch nicht regeln kann, ist es unzutreffend und muß berichtigt werden, daß in Artikel 2 Nr. 1 als Inhalt der Richtlinie die "Ausbildung von Beamten der Lebensmittelüberwachung" angegeben wird.

Zu Artikel 4

- EG
G 3. Der Bundesrat stellt mit Befriedigung fest, daß das nunmehr gewählte System für die Qualitätssicherung in den Laboratorien, die Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchführen, zwar in Anlehnung an die Europäische Norm 45 001 und an die Gute Laborpraxis (GLP) der OECD, aber flexibel an die spezifischen Bedürfnisse der amtlichen Lebensmitteluntersuchung angepaßt strukturiert werden soll. Einzelne Detailformulierungen lassen dies jedoch nicht deutlich genug erkennen.
- EG
G 4. Mit dem Richtlinienvorschlag wird ein System zur Qualitätssicherung in amtlichen Untersuchungseinrichtungen obligatorisch, das sich zumindest formell von den Grundsätzen der GLP der OECD unterscheidet. Diese GLP-Grundsätze sind jedoch mit der Ratsentscheidung 89/187/EWG für die Untersuchung von frischem Fleisch auf Rückstände für verbindlich erklärt worden. Es sollte deshalb klargestellt werden, daß eine Anerkennung nach dieser Richtlinie die Erfüllung der in der vorgenannten Ratsentscheidung geforderten Kriterien mit umfaßt.
- EG
G 5. Im Sinne des gewählten Grundprinzipes der Qualitätssicherung in den amtlichen Untersuchungseinrichtungen muß in Artikel 4 Abs. 2 deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die in der Europäischen Norm EN 45 002 genannten Kriterien nicht vollständig einzuhalten sind. Denn ein exaktes Vorgehen bei der Akkreditierung nach der Normen-
- ...

reihe EN 45 000 würde zur Folge haben, daß für jedes Laboratorium mehrere hundert Analyseverfahren akkreditiert werden müßten. Dies ist nicht möglich, weil es insbesondere rasches Reagieren auf aktuelle Untersuchungsanforderungen unmöglich machen würde. Es muß deshalb deutlich herausgestellt werden, daß abweichend von den Anforderungen der EN 45 001 bzw. EN 45 002 nicht Einzelmethoden, sondern Gesamt- oder Teilkompetenzen eines Laboratoriums anzuerkennen sind, sofern die Laboratorien geeignete Verfahren zur Validierung der Untersuchungsmethoden einsetzen.

EG 6. Eignungsprüfungssysteme sind nur für einen kleinen Teil der
G vorliegenden Methoden verfügbar. Deshalb kann die Anwendung von Eignungsprüfungssystemen nur soweit möglich verlangt werden.

EG 7. Nach Artikel 4 Abs. 3 sollen die Mitgliedstaaten die für
R die Bewertung der Laboratorien zuständigen Stellen, nach der Begründung zu Artikel 4 jedoch die Laborergebnisse der amtlichen Laboratorien gegenseitig anerkennen. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Klärung des Gewollten hinzuwirken.

EG 8. Jedenfalls ist für die für die Bewertung der Laboratorien
G verantwortlichen Stellen kein Anerkennungsverfahren, sondern lediglich eine Benennung durch die Mitgliedstaaten erforderlich.

Zu Artikel 6

EG 9. Den Mitgliedstaaten steht das Recht zur eigenverantwort-
R lichen Ausführung des Gemeinschaftsrechts zu, soweit der EWG-Vertrag nichts anderes bestimmt oder zuläßt. Das Vorliegen einer solchen Ausnahme ist bei der vorgeschlagenen Richtlinie nicht erkennbar.

Daher kann der Kommission durch Artikel 6 Abs. 2 nicht die Befugnis eingeräumt werden, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit verbindlicher Wirkung um die Vornahme von Kontrollen "ersuchen" zu können.

- EG
R
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 11)
10. Ferner wäre es gemeinschaftsrechtlich unzulässig, falls die von der Kommission eingesetzten Beamten auf Grund von Artikel 6 Abs. 3 anstelle der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die in Artikel 5 der Richtlinie 89/397 genannten Vollzugsmaßnahmen durchzuführen hätten. Beauftragten der Kommission kann zur Gewährleistung einer einheitlichen Ausführung des Gemeinschaftsrechts nur die Vornahme von Kontrollen an Ort und Stelle in Anwesenheit und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugestanden werden.
- G
11. Hinsichtlich der Tätigkeit von Sachverständigen der Kommission muß in der Richtlinie eindeutig festgelegt werden, daß diese Sachverständigen Kontrollen nur in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden durchführen können und sie in den Mitgliedstaaten keine Vollzugsaufgaben wahrnehmen, sondern lediglich prüfen, inwieweit die Mitgliedstaaten den ihnen obliegenden Aufgaben nachkommen.
- EG
G
12. Die Rechte der Sachverständigen der Kommission sind auf die in Artikel 5 Nummern 1, 4 und 5 der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung genannten Bereiche zu beschränken; insbesondere ist es weder notwendig noch angebracht, daß die Sachverständigen der Kommission das Recht zur Probenahme erhalten. Die vorgenannte Einschränkung entspricht im übrigen auch der Regelung, wie sie in den veterinärrechtlichen Richtlinien und in der Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 mit Grundregeln über die Kontrollen im Weinsektor festgeschrieben ist.

...

Zu Artikel 7

EG
R

13. Sofern in Artikel 7 Abs. 1 mit den "zuständigen Behörden" der Mitgliedstaaten auch Gerichte gemeint sein sollten, ist nach Auffassung des Bundesrates keine Kompetenzgrundlage dafür ersichtlich, die Gerichte gemeinschaftsrechtlich zur Leistung von Rechtshilfe zu verpflichten.

Mit dem bei Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahrenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es nach Auffassung des Bundesrates nicht vereinbar, daß nach Artikel 7 Abs. 2 und 3 die ersuchte Behörde verpflichtet sein soll, der ersuchenden Behörde "sämtliche Einzelheiten" mitzuteilen, die dieser "von Nutzen sein können".

EG
G

14. Hinsichtlich der Amtshilfe der zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten ist festzuschreiben, daß die um Informationen nachsuchende Behörde ihr Ersuchen mit einer Begründung versehen muß.

Die Übermittlung der notwendigen Belege und Dokumente oder beglaubigten Kopien hiervon durch die ersuchte Behörde hat unter Beachtung der Bestimmungen des Mitgliedstaates zu erfolgen, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

Zu Artikel 9

EG
R

15. Nach Auffassung des Bundesrates würde es an einer Kompetenz der Gemeinschaft fehlen, sofern die Mitgliedstaaten durch Artikel 9 Abs. 1 UAbs. 1 verpflichtet werden sollen, den auf Grund der Richtlinie übermittelten Informationen rechtlichen Schutz mit Mitteln des Strafrechts zu gewähren.

...

EG 16. Der Vorschlag sieht vor, daß die übermittelten
G Informationen vertraulich zu behandeln sind. Anders als
derzeit in dem Vorschlag formuliert, sollte jedoch ein-
deutig klargestellt werden, daß diese Informationen nur an
Personen weitergegeben werden dürfen, die sie in amtlicher
Funktion verwenden.

EG 17. Die in Artikel 9 Abs. 1 UAbs. 2 vorgesehenen Regelungen
R werden den Erfordernissen des Datenschutzes nicht gerecht.
Insbesondere darf von dem Grundsatz der Zweckbindung der
weitergeleiteten Informationen nicht schon dann abgewichen
werden, wenn die Behörde, die die Informationen erteilt
hat, einer anderen Verwendung zugestimmt hat. Unverständ-
lich ist die weitere Voraussetzung für eine Ausnahme von
der Zweckbindung, daß nämlich die Behörde, die die
Informationen erteilt hat, "vorgesehen hat", daß die im
Empfangsmitgliedstaat geltenden Vorschriften eine solche
Verwendung nicht verbieten. Für eine Abweichung vom Grund-
satz der Zweckbindung kann es nur auf die Rechts-
vorschriften ankommen, die für die übermittelnde Behörde
gelten; im übrigen kann die Kenntnis der einschlägigen
Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten bei der die
Information erteilenden Behörde grundsätzlich nicht voraus-
gesetzt werden.

Es ist unklar, was mit der in Artikel 9 Abs. 3 vorgesehenen
Regelung gemeint ist, daß die von Beamten der Kommission
und von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten
getroffenen Feststellungen von den zuständigen Behörden der
übrigen Mitgliedstaaten oder von der Kommission "erwähnt"
werden können und daß sie in diesem Fall "nicht weniger
wertvoll" sein sollen als diejenigen, die von den zu-
ständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates selbst
getroffen worden sind. Im Hinblick auf den Grundsatz eigen-
verantwortlichen Vollzugs des Gemeinschaftsrechts darf die
vorgesehene Regelung jedenfalls nicht zu einer rechtlichen
Bindung an die in Frage stehenden Feststellungen führen.

Zum Richtlinienvorschlag insgesamt

- EG 18. Der Richtlinienvorschlag weist in der vorliegenden
R deutschen Fassung erhebliche Mängel in sprachlicher Sicht
und in bezug auf die verwendeten Begriffe auf. Daher wird
das Gewollte häufig nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck
gebracht. Um eine taugliche Grundlage für die Umsetzung in
das innerstaatliche Recht abgeben zu können, bedarf der
Richtlinienvorschlag einer gründlichen Überarbeitung.

Zur Umsetzung der Richtlinie

- EG 19. Für die Umsetzung der in Artikel 4 des Vorschlages an-
G gesprochenen Maßnahmen ist eine Frist von mindestens zwei
Jahren erforderlich (Artikel 11).
- EG 20. Die formelle Anerkennung wird Voraussetzung für die Zu-
G lassung und damit die Arbeitsfähigkeit der in Artikel 7 der
Richtlinie 89/397/EWG des Rates erwähnten Laboratorien. Da
die amtliche Lebensmittelüberwachung eine hohe Bedeutung
für den Schutz der Bürger vor gesundheitlichen Gefahren und
vor Täuschung hat, ist der Bundesrat der Auffassung, daß
die Anerkennung staatlichen Stellen vorbehalten bleiben
muß, wobei auch mehrere Bundesländer zusammenwirken können.